

Deutsches Versicherungsrecht

Rechtsprechung der Jahre 1943 - 1953

Bearbeitet von

Dr. Jürgen Sasse

Herausgegeben vom

Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Deutsches Versicherungsrecht
Rechtsprechung der Jahre 1943 - 1953

Deutsches Versicherungsrecht

Rechtsprechung der Jahre 1943 - 1953

Bearbeitet von

Dr. Jürgen Sasse

Herausgegeben vom

Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1967 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

*Herrn Professor Dr. iur. Erich R. Prölss
zum 60. Geburtstag zugeeignet*

Vorwort

Mit dieser Übersicht über die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Privatversicherungsrechts und des Versicherungsaufsichtsrechts schließe ich an die jährlichen Berichte an, die von Hagen und Kersting bis 1942 in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft veröffentlicht wurden. Von der Einbeziehung der österreichischen Rechtsprechung habe ich abgesehen; sie liegt in der von Wahle herausgegebenen „Sammlung der seit 1945 ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen in Vertragsversicherungssachen“ lückenlos vor. Die zeitliche Grenze wurde nach dem Jahr der Veröffentlichung — für 1953 nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Versicherungsrecht“ dieses Jahrgangs —, nicht nach dem Urteilsdatum bestimmt, so daß auch Entscheidungen aus den Jahren 1941 und 1942, andererseits nur ein Teil der im Jahre 1953 ergangenen Entscheidungen aufgenommen worden sind.

Es werden alle in den herangezogenen Zeitschriften veröffentlichten Entscheidungen in Leitsatzform wiedergegeben. Bei der Fassung der Leitsätze habe ich mich bemüht, die leitenden Erwägungen aufzuzeigen und jede Wertung oder gar Bearbeitung zu vermeiden. Auf der gleichen Linie liegt es, daß eine Entscheidung ohne Rücksicht darauf aufgeführt wird, ob sie durch die spätere Entwicklung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung überholt ist. Daß diese Form der Wiedergabe ihre Bedenken hat, ist bekannt, doch lassen sich Vollständigkeit vereint mit Übersichtlichkeit außerhalb eines Kommentars auf andere Weise nicht gewinnen.

Nach der Darstellung des Versicherungsaufsichtsrechts und einigen allgemeinen Kapiteln folgt die Gliederung im wesentlichen der Systematik des Versicherungsvertragsgesetzes. Bei mehreren Entscheidungen im gleichen Rechtszug wird allein die Entscheidung der letzten Instanz in Leitsatzform wiedergegeben zugleich mit einem Vermerk der Vorinstanz nach Gericht und Fundstellen; dies auch dann, wenn in den vorinstanzlichen Entscheidungsgründen Erwägungen gebracht werden, auf die in der letztinstanzlichen Entscheidung nicht eingegangen wird oder die von ihr abgelehnt werden.

Jürgen Sasse

Inhaltsverzeichnis

Aufsichtsrecht	13
Versicherungsverein a. G.	21
Sonstiges Unternehmensrecht	24
Kartellrecht	25
Wettbewerb	26
Halbzwingendes Recht	27
Internationales Privatrecht	28
Interlokales Privatrecht	30
Währungsrecht	36
Zivilprozeßrecht	37
Rechtsberatungsmißbrauch	44
Konkursrecht	45
Versicherungsbedingungen	46
Versicherung	51
Versicherungsvertrag	52
Vertragsschluß	53
Vertragsverlängerung	57
Vertragsänderung	58
Vorläufige Deckungszusage	59
Verschulden bei Vertragsschluß oder -änderung	60
Vertragsverletzung	63
Zugang	65
Schriftform	67
Versicherungsbeginn	68
Versicherungsfall	69
Versicherungsleistung	70
Wegfall der Geschäftsgrundlage	73
Vertragsauflösung	74
Rückwärtsversicherung	79
Versicherungsschein	80
Verlangen von Abschriften, Urkundeneinsicht	81
Billigungsklausel	82
Obliegenheiten	83
Obliegenheitsverletzung	84

Verschulden des Versicherungsnehmers	87
Einstehen für eigenes Verschulden und für Dritte	89
Versicherungsperiode	91
Wohnungsänderung	92
Fälligkeit	93
Verzug	94
Verjährung	96
Klagefrist	97
Ausschlußfrist	100
Vorvertragliche Anzeige	101
Arglistige Täuschung	107
Gefahrerhöhung	113
Schadenanzeige, Auskunftspflicht	119
Prämie	121
Agenten und sonstiges Personal	128
Auskunftsstelle für den Versicherungsaußendienst	136
Makler	137
Kausalität	138
Kriegsereignisse	139
Anscheinsbeweis	152
Interesse	153
Überversicherung	154
Versicherung eines Inbegriffs	155
Bereicherungsverbot	156
Neuwertversicherung	157
Mitversicherung	158
Mehrfache Versicherung	159
Doppelversicherung	160
Herbeiführung des Versicherungsfalles	161
Rettungspflicht	166
Sachverständigenverfahren	167
Übergang des Ersatzanspruchs	168
Abtretung des Ersatzanspruchs	171
Schadenteilungs- und Regreßverzichtsabkommen	172
Fehlen des Interesses	173
Veräußerung der versicherten Sache	174
Versicherung für fremde Rechnung	177
Feuerversicherung	179
Einbruchdiebstahlversicherung	182
Hausratversicherung	185

Glasversicherung	188
Aufruhrversicherung	189
Beraubungsversicherung	190
Hagelversicherung	191
Tierversicherung	192
Kreditversicherung	194
Filmversicherung	195
Schmucksachenversicherung	196
Transportversicherung	197
Speditionsversicherung	199
Haftpflichtversicherung	203
Pflichtversicherung	208
Ausgewählte Haftpflichtfragen	213
Haftpflichtversicherungsbedingungen	218
Kraftfahrversicherungsbedingungen	223
A. Allgemeine Bestimmungen	223
B. Haftpflichtversicherung	229
C. Fahrzeugversicherung	230
D. Unfallversicherung	232
F. Kfz-Handel und -Handwerk	233
Fahrzeugbewachungsversicherung	234
Lebensversicherung	235
Pensionsversicherung	243
Krankenversicherung	244
Unfallversicherung einschl. Unfallzusatzversicherung	251
Abonnentenversicherung	258
Seeverversicherung	259
Rückversicherung	261
Laufende Versicherung	262
Volkversicherung	263
Öffentliche Versicherungsanstalten	264
Rückerstattung	266
Umstellungsrecht	270
Entscheidungsregister	283

Abkürzungen der Fundstellen

AP	= Arbeitsrechtliche Praxis
BAG	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	= Der Betriebs-Berater
Betr.	= Der Betrieb
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerwG	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DAR	= Deutsches Autorecht
DöV	= Die öffentliche Verwaltung
DR	= Deutsches Recht
DRZ	= Deutsche Rechtszeitschrift
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
DVers	= Deutsche Versicherung
HansRGZ	= Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift
HEZ	= Höchstrichterliche Entscheidungen in Zivilsachen
IPRspr.	= Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IzRspr.	= Sammlung der deutschen Entscheidungen zum internationalen Privatrecht
JBIBrschw	= Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
JMBINRW	= Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	= Juristische Rundschau
JRPV	= Juristische Rundschau für die Privatversicherung
JZ	= Juristenzeitung
LM	= Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier-Möhring
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
NdsRpfl.	= Niedersächsische Rechtspflege
NJ	= Neue Justiz
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NJW/RzW	= Neue Juristische Wochenschrift, Recht zur Wiedergutmachung
OGHZ	= Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Zivilsachen
RdK	= Das Recht des Kraftfahrers
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Sasse	= Deutsche Seeverversicherung 1923—1957
SchlHA	= Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
VA	= Veröffentlichungen des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
VA Berlin	= Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen Groß-Berlin
VerBAV	= Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
VersPrax.	= Die Versicherungspraxis
VersR	= Versicherungsrecht
Versvermittlung	= Versicherungsvermittlung
VN	= Der Versicherungsnehmer
VRS	= Verkehrsrechts-Sammlung
VW	= Versicherungswirtschaft
ZfV	= Zeitschrift für Versicherungswesen

A u f s i c h t s r e c h t

Aufsichtspflichtige Unternehmen

1. Der formelle Ausschluß des Rechtsanspruchs reicht nicht aus, um einen Verein zu einem aufsichtsfreien Unterstützungsverein zu machen, wenn im übrigen der Gesamthalt der Satzung und der Rechtsbeziehungen für das Vorliegen eines aufsichtspflichtigen Vers.-betriebes spricht.

Aus der Leistungspraxis kann sich ergeben, ob und in welcher Höhe die Mitglieder des Vereins einen Anspruch auf die Sterbegeldleistung haben. Wie im Arbeitsrecht ergibt sich auch im Vereins- und im Versicherungsrecht der Rechtsanspruch des einzelnen Mitgliedes aus der Pflicht zur gleichmäßigen Behandlung sämtlicher Mitglieder bei gleichen Umständen.

OVG Hamburg 9. 11. 52 VerBAV 53, 54 (Nr. 25).

2. Eine Unterstützungseinrichtung nach § 1 II VAG liegt nicht vor, wenn jedes Mitglied einen Rechtsanspruch auf Beihilfe hat.

Ein etwaiger Ausschluß eines Rechtsanspruchs beseitigt die Aufsichtspflicht nicht, wenn er mit dem wirklichen Inhalt und Ziel des Zusammenschlusses nicht vereinbar ist, wenn ferner die Merkmale des Zusammenschlusses nicht wesentlich von denen eines VU abweichen.

LVG Hamburg 6. 9. 51 VA 51, 175, 192.

3. Die Versorgungseinrichtung einer Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands unterliegt als Privatunternehmen der Aufsichtspflicht, da die Versorgung ihrer Mitglieder — im Gegensatz zu den entsprechenden Versorgungseinrichtungen der Berufsgenossenschaften gem. § 843 RVO — nicht zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört und insoweit auch eine staatliche Kontrolle fehlt.

Sofern die Versorgungsleistungen ständig erbracht werden und die Mitglieder sich nur dieser Gewißheit und der eigenen, nicht fremder Versorgung wegen zur Abgabe eines entsprechenden Honoraranteiles entschlossen haben, wird die Erwartung auf die Versorgungsleistungen aus dem Rahmen moralischen Anrechtes herausgehoben und zu einem klagbaren Rechtsanspruch, auch wenn dieser durch die Satzung ausgeschlossen ist.

LVG Hamburg 26. 6. 53 VerBAV 53, 199 (Nr. 46).

Geschäftsstelle

4. Für eine Verwaltung von Vers.-en für andere und für die Regulierung von vers.-ten Schäden ist ein nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nach der jetzigen Entwicklung der Vers.-wirtschaft in Thüringen nicht erforderlich.

OLG Gera RegBl Thür 47 II, 323 (L).

Vers.-vermittlung

5. Firmen, die Vers.-en nur vermitteln, also kein Vers.-risiko tragen und keine eigenen Prämieingewinne aus Vers.-en haben, sind nach § 7 VAG keine Vers.-gesellschaften.

OLG Gera RegBl Thür 47 II, 324 (L).

Feststellung der Aufsichtspflicht

6. Der Bescheid, daß eine Einrichtung von der Vers.-aufsicht freigestellt wird, hat deklatorische Wirkung; er beschränkt sich auf die Feststellung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde nicht gegeben sind. Bei einer sich ändernden Rechtsauffassung oder Tatbestandswürdigung kann die Aufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt die Aufsichtspflicht bejahen.

OVG Hamburg 9. 11. 52 VerBAV 53, 54 (Nr. 25).

Geschäftsplan

7. Nur bei der Lebens-, Kranken- und Unfallvers. gehört die Berechnung der Prämie zum Geschäftsplan.

DOG I 21. 6. 50 VersR 50, 129 = VRS 2, 329 (Nr. 124).

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

8. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb darf nur aus den in § 8 VAG aufgeführten Gründen versagt werden.

Die Geltung des § 8 I Ziff. 1 und 2 VAG wird durch die Einführung der Gewerbefreiheit nicht berührt. Die Bedürfnisprüfung — § 8 I Ziff. 3 VAG — ist dagegen außer Kraft gesetzt.

Eine Sterbekasse mit Umlageverfahren erfüllt die Voraussetzung der Zulassung nach § 8 I Ziff. 2 VAG (ausreichende Wahrung der Belange der Vers.-ten und dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Vers.-en) nicht, wenn ein ständiger Zugang jüngerer Mitglieder nicht gewährleistet ist.

VGH Württ.-Baden 15. 11. 49 DöV 50, 94 = VerR 50, 7 (Anm. Pfeiffer).

Aufsichtsführung (§ 81 VAG)

9. Anordnungen der Vers.-aufsichtsbehörde aufgrund von § 81 VAG sind Verwaltungsakte, auch wenn sie gleichlautend an verschiedene VU gerichtet sind.

LVG Hamburg 3. 7. 50 VersR 50, 159 (Anm. Pfeiffer).

10. Nach § 81 II VAG kann die Aufsichtsbehörde Verfügungen treffen, nicht aber Rechts-VO erlassen.

Durch eine Anordnung nach § 81 II VAG kann sich die Aufsichtsbehörde keine selbständige Grundlage für weitere, auf der ersten Anordnung beruhenden Anordnungen schaffen.

Der „Mißstand“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, kein Werturteil, so daß Ermessenserwägungen nicht angestellt werden können.

Mißstand ist nicht nur der Zustand bereits eingetretenen Übels, sondern schon der Zustand der Gefahr des Eintritts eines solchen.

Voraussetzung für den Erlass von Anordnungen zur Beseitigung von Mißständen, welche die Belange der Vers.-ten gefährden, ist das Gegebensein von Einrichtungen oder Methoden, durch welche Vers.-te gegenwärtig oder doch in naher Zukunft geschädigt werden, oder aber die begründete Besorgnis des Eintritts solcher Gegebenheiten.

Die Begrenzung der Vers.-summe kann die Aufsichtsbehörde nicht im Interesse der Vers.-ten anordnen.

LVG Hamburg 16. 5. 53 VersR 53, 313.

11. In der Verbindung von Zeitschriftenvertrieb und Vers. als solcher liegt kein Mißstand. Eine Beseitigungsanordnung ist daher nur begründet, wenn sich aus der Handhabung dieses Vers.-zweiges Übelstände ergeben.

LVG Hamburg 16. 5. 53 VersR 53, 313.

Sonderbeauftragter

12. Bei fehlender gesetzlicher Vertretung infolge der Zonentrennung kann die Aufsichtsbehörde einen Vorstand bestellen.

OLG Celle 6. 3. 50 VersR 51, 132.

Änderungen des Geschäftsplans (§ 81a VAG)

S. a.: Versicherungsbedingungen/Geltung bei Änderung; Kriegsereignisse.

13. § 81a VAG ist weiterhin rechtswirksam.

OLG Köln 25. 11. 47 VA 48, 32;
LG Düsseldorf 22. 5. 47 VW 47, 221.

14. Bei den Anordnungen nach § 81a VAG handelt es sich um Verwaltungsanordnungen.

DOG I 21. 6. 50 VersR 50, 129 = VRS 2, 329 (Nr. 124).

15. Anordnungen der Vers.-aufsichtsbehörde aufgrund von § 81a VAG sind Verwaltungsakte, auch wenn sie gleichlautend an verschiedene VU gerichtet sind.

LVG Hamburg 3. 7. 50 VersR 50, 159 (Anm. Pfeiffer).

16. Die Anordnung muß nicht auf § 81a VAG Bezug nehmen.

BGH II 2. 5. 51 BGHZ 2, 55 = LM § 84 VVG Nr. 1 (L; Anm. H) = NJW 51, 884 = VerBAV 52, 27 = VersR 51, 165.

17. Maßnahmen nach § 81a VAG müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

LVG Hamburg 16. 5. 53 VersR 53, 313.

18. Die Veröffentlichung einer Anordnung nach § 81a VAG ist nicht vorgeschrieben. Die Anordnung wird durch Rundschreiben bekanntgegeben und ist sowohl für den VN wie für das VU verbindlich.

AG Berlin-Neukölln 25. 4. 50 VA Berlin 50, 51 = VW 50, 263.